

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.

Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Werder (Havel), dem 21. Juni 2013 - Jahrgang 18 - Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16/01 „Ortszentrum Glindow“ in Werder (Havel)	Seite 2
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Zanderweges (ehemalige Erschließungsstraße E1.1) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 029/95 „Havelauen Werder“ in Werder (Havel)	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
Stellenausschreibung	Seite 4
Ende des Amtsblattes	Seite 4

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16/01 „Ortszentrum Glindow“ in Werder (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.2013 die Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16/01 „Ortszentrum Glindow“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung der Straße:

Straßenname: Der Straßenname wird per Beschluss noch gesondert festgelegt.
Lage: Glindow, Flur 3,
Flurstück 296 einer Teilfläche von ca. 910 m²
Flurstück 298 einer Teilfläche von ca. 40 m²
Gesamtfläche ca. 950 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung der Lage der gewidmeten Verkehrsflächen kann bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4, Sachgebiet Tiefbau, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 21, zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

- Montag: 08:00 – 13:00 Uhr
- Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr

- sowie nach telefonischer Vereinbarung: Tel.: (03327) 783-253

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG
2.2 Funktion: Erschließungsstraße
2.2 Träger der Straßenbaulast: Stadt Werder (Havel)
2.3 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Werder (Havel), den 13.06.2013

gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Zanderweges (ehemalige Erschließungsstraße E1.1) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 029/95 „Havelauen Werder“ in Werder (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.2013 die Erschließungsstraße E1.1 (Zanderweg) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung der Straße:

Straßenname: Zanderweg (ehemalige Planstraße E 1.1)
Lage: Gemarkung Werder, Flur 20,
Flurstück 111 einer Fläche von ca. 1.009 m²
Gesamtfläche ca. 1.009 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung der Lage der gewidmeten Verkehrsflächen kann bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4, Sachgebiet Tiefbau, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 21, zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

- Montag: 08:00 – 13:00 Uhr
- Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr

- sowie nach telefonischer Vereinbarung: Tel.: (03327) 783-253

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG
2.2 Funktion: Anliegerstraße
2.2 Träger der Straßenbaulast: Stadt Werder (Havel)
2.3 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Inkrafttreten:

Die Widmung entfaltet ihre Wirksamkeit erst mit der mängelfreien Abnahme der hergestellten Erschließungsanlagen und nach der Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch).

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Werder (Havel), den 13.06.2013

gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 04.06.2013 wird die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013 öffentlich bekannt gemacht:

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf) (GVBl. I /07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I /23 Nr. 16), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 30.05.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträ- gen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	36.241.200	483.500	483.500	36.241.200
ordentliche Aufwendungen	36.185.300	327.100	300.000	36.212.400
außerordentliche Erträge	150.000	87.000	0	237.000
außerordentliche Aufwendungen	150.000	87.000	0	237.000
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	36.719.200	610.500	483.500	36.846.200
die Auszahlungen	36.006.400	549.100	75.000	36.480.500
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.187.100	483.500	483.500	33.187.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.925.400	234.100	75.000	31.084.500
Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit	3.532.100	127.000	0	3.659.100
Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit	4.279.400	315.000	0	4.594.400
Einzahlungen aus der Finanze- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanze- rungstätigkeit	801.600	0	0	801.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher festgesetzten Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 1.631.400 EUR um 21.100 EUR erhöht und damit auf 1.652.500 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages nicht geändert und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen und bei zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen nicht verändert.

erlassen: 30.05.2013
ausgefertigt 04.06.2013

gez. In Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt gemäß § 65 Abs. 3 BbgKVerf mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2013.

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013 nebst Haushaltsplan und Anlagen während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 14 (Fachbereich 2) nehmen.

Werder (Havel), den 18.06.2013

gez. In Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in

der Ausgabe Nr. 13 vom 21.06.2013 (Jahrgang 18) durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 18.06.2013

gez. In Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Werder (Havel) sucht ab sofort zur befristeten Beschäftigung

Erzieher/innen.

Die Stellen sind in Teilzeit mit flexibler Arbeitszeitregelung zu besetzen.

Wir erwarten einen erfolgreichen Abschluss der staatlichen Anerkennung als Erzieher/in, mehrjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit allen Altersgruppen einschließlich Hort sowie die Bereitschaft zur Teamarbeit.

Die Vergütung erfolgt entsprechend TVöD in der Entgeltgruppe S 6.

Bewerberinnen und Bewerber, die in den letzten drei Jahren in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Stadt Werder (Havel) gestanden haben, können nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an weibliche und männliche Bewerberinnen und Bewerber. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne von § 2 SGB IX sind erwünscht.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Bewerbungsschluss: Bewerbungsschluss ist der 15.07.2013

Kontakt:

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, einem erweiterten Führungszeugnis sowie einem lückenlosen Nachweis der bisherigen Tätigkeiten richten Sie bitte an:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort“ Erzieher/in“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez. In Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Ende des Amtsblattes